

BCCS

Update in der Personalverrechnung

22. Jänner 2008

LCC

Lippert Claudia

Übersicht

- Anmeldung vor Dienstantritt
- Abmeldung Neu
- SV-Werte 2008
- Beitragsänderungen echte DN und Gewerbetreibende
- Neuregelung für freie Dienstnehmer
- Änderungen im BMSVG - Abfertigung NEU
- Reisekosten-Novelle 2007
- Arbeitszeitgesetznovelle (MA-Zuschlag)
- Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld
- Lohnpfändungswerte 2008

GKK – Meldung grundsätzlich

Sämtliche Meldefristerstreckungen
(Einzelvereinbarungen zwischen
GKK und den jeweiligen Betrieben)
fallen weg!

Anmeldung - AVISO-Meldung

Anmeldung VOR Dienstantritt
zwingend mit folgenden Mindestdaten:

- Beitragskontonummer des Dienstgebers
- Name und Vorname des Dienstnehmers
- Versicherungsnummer ODER Geburtsdatum
- Ort der Beschäftigung
- Datum der Beschäftigungsaufnahme

Übermittlung AVISO-Meldung

1. Elda / Lohnprogramm
2. Online - www.ooegkk.at
3. Fax – 05 / 7807-61
4. Telefon – 05 / 7807-60
5. Post / Papierform

AVISO-Meldung Bestätigung

1. Elda - Empfangsbestätigung
2. Online – Protokollnummer
3. Fax – Sendeprotokoll
4. Telefon – Übertragungsnummer
5. Post / Papierform – Stempel GKK

VOLL - Meldung

- binnen 7 Tagen ab Eintritt
- Fax und Tel. Nr. der AVISO-Meldung dürfen NICHT für Vollmeldung verwendet werden
- Versicherungsschutz besteht erst ab erfolgter Vollmeldung (mit Eintrittsdatum)

Meldung FALLWEISE

- AVISO-Meldung:
VOR jedem einzelnen Arbeitsantritt
- VOLL-Meldung wie bisher:
binnen 7 Tage ab dem Ende des
Kalendermonats der Tätigkeit
- diese gilt gleichzeitig auch als Abmeldung

Bestätigung für Dienstnehmer

- AVISO-Meldung: NEIN
- VOLL-Meldung: wie bisher
- Dienstgeber hat die Übergabe an den Dienstnehmer nachzuweisen

Wenn der DN nicht kommt...

... ist die erfolgte Anmeldung

(Mindestangabenmeldung bzw. Vollmeldung)

zu stornieren!

Abgleich AVISO - Vollmeldung

Bei unterschiedlichen Angaben auf der AVISO-Meldung und der Vollmeldung sind diese durch den Meldepflichtigen zu klären!
(ständiger Abgleich in der GKK)

Betretung = inflagranti

Anlässlich einer Kontrolle (KIAB oder GPLA)
wird eine Person bei der Arbeit angetroffen
OHNE dass eine
AVISO-Meldung bzw. Vollmeldung vorliegt!

Bezirksverwaltungsbehörde sanktioniert:

- Meldungen, die nicht, falsch bzw. nicht rechtzeitig erstattet wurden
- Nicht-Weitergabe an die Dienstnehmer
- Auskünfte, die nicht oder falsch erteilt wurden

Strafen der Bezirksverwaltungsbehörde

- Geldstrafen von Euro 730 bis Euro 2.180
- im Wiederholungsfall bis zu Euro 5.000
- bei Uneinbringlichkeit: Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen
- Erstmaliger Verstoß – Verringerung möglich (€ 365)
- Sonstige Strafmilderung gem. §§ 20 und 21
Verwaltungsstrafgesetz sind möglich

Beitragszuschläge der GKK

MUSS – Betretungsfall:

Wurde eine Anmeldung nicht VOR Arbeitsantritt erstattet und erfolgte eine Betretung.

KANN – wie bisher:

Erfolgte die Anmeldung nicht binnen der 7 Tage, ohne dass eine Betretung erfolgte.

Beitragszuschläge der GKK

KANN – wie bisher:

Beitragszuschlag bis zum doppelten Ausmaß
der aufgelaufenen Beiträge möglich!

Beginn der Pflichtversicherung war: 1.8.08

Feststellung des Meldeverstoßes: 15.9.08

monatliche Bemessungsgrundlage: Euro 1.000,--

aufgelaufene Beiträge (1.8.-15.9.) = 598,50

höchst möglicher Beitragszuschlag = 1.197,--

Beitragszuschläge der GKK

MUSS – Betretungsfall:

- Teilbetrag für Bearbeitung: Euro 500 je Meldung
- Teilbetrag für Prüfeinsatz: Euro 800

Minderung bei erstmaliger verspäteter Anmeldung
(in den letzten 12 Monaten kein Betretung)
und unbedeutenden Folgen:

nur Euro 400,-- für den Prüfeinsatz
und NICHTS für die Bearbeitung

Beispiel Betretungsfall

KIAB trifft Herrn X und Frau Y in einer Firma an ohne dass eine Anmeldung vorliegt:

Eine Anzeige wird erstattet und die GKK informiert!

Verwaltungsstrafe (2 x 730) =	1.460,--
Beitragszuschlag Prüfung	800,--
<u>Beitragszuschlag Bearb. (2 x 500)</u>	<u>1.000,--</u>
Sanktionen insgesamt	3.260,--

Abmeldung NEU

In Zukunft ist auf der Abmeldung, welche per Elda erstattet wird, auch die Anzahl der Werkzeuge anzugeben, für welche die Urlaubersatzleistung ausbezahlt wurde.

Dadurch entfällt die Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung für das AMS.

SV-Werte 2008

- Geringfügigkeitsgrenze täglich 26,80
- Geringfügigkeitsgrenze monatlich 349,01
- Dienstgeberabgabe: Pauschbetrag 523,52
- Höchstbeitragsgrundlage täglich 131,--
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich 3.930,--
- Höchstbeitragsgrundlage SZ jährl. 7.860,--
- HBGL freie DN (ohne SZ) monatl. 4.585,--

SV-Beiträge im Dienstverhältnis

- IESG-Zuschlag: Senkung um 0,15 auf 0,55%
- Krankenversicherung: Erhöhung um 0,15
 - Arbeiter: nur für DG-Anteil
(DN-Anteil bei A1 = unverändert 18,20%)
 - Angestellte: DN 0,07% und DG 0,08%
(DN-Anteil bei D1 = neu 18,07%)

SV Gewerbetreibende

- Senkung der Krankenversicherung um 1,45% auf 7,65%
- Abfertigung NEU 1,53%
wird bei Pflichtversicherung in der Krankenversicherung zwingend mit vorgeschrieben – ansonsten besteht Wahlmöglichkeit

Änderungen bei den freien DN

- Einbeziehung in
 - die Pflicht zur Entrichtung der Arbeiter-KU
 - das IESG-System
 - das System der Arbeitslosenversicherung
 - das System der Abfertigung neu
- Angleichung an echte Dienstnehmer
 - bei den Krankenversicherungsbeiträgen
 - beim Bezug von Krankengeld
 - beim Bezug von Wochengeld

Freie DN - SV-Beiträge

- Durch die vorgenannten Änderungen erfolgt auch die Einreihung der vollversicherten freien Dienstnehmer in neue Beitragsgruppen: M1r und L1r
- Die DN-Anteile betragen nun: 17,62%
 - (inkl. AIV-Beitrag und AKU)
- Die DG-Anteile betragen nun: 22,81%
 - (inkl. AIV-Beitrag, BMSVG-Beitrag und IESG)

Freie DN - Leistungen

- Krankengeld bei Krankenständen welche länger als 3 Tage dauern
 - vom Auftraggeber ist eine Arbeits- und Entgeltbestätigung mit Vormonatsbrutto auszustellen
- Wochengeld für Schwangere:
 - vom Auftraggeber ist eine Arbeits- und Entgeltbestätigung mit dem Netto der 3 vorangegangenen Monate auszustellen (fraglich ist noch die Berücksichtigung des L/E-Abzuges)

Freie DN - BMSVG

- die Beitragshöhe beträgt ebenfalls 1,53%
- es gibt auch das beitragsfreie erste Monat
- aber für am 31.12.2007 bestehende freie Dienstverhältnisse müssen die MV-Beiträge unter Außerachtlassung des beitragsfreien ersten Monats ab 1.1.2008 entrichtet werden
 - gilt auch für Verträge welche vor dem 1.1.2003 abgeschlossen wurden

BMSVG – weitere Änderungen

- Einbeziehung der Selbständige, die nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind
- Beim Krankengeldbezug wurde klargestellt, dass Sonderzahlungen bei der Ermittlung der fiktiven BMG **nicht** einzubeziehen sind

BMSVG – weitere Änderungen

- Beim Wochengeldbezug ist für die BMG nicht mehr vom Verdienst im letzten Monat auszugehen sondern das durchschnittliche in den **letzten 3 Monaten** regelmäßig gebührende Entgelt inklusive der anteiligen Sonderzahlungen (sofern diese nicht weiterbezahlt werden) heranzuziehen!

Zeiten in denen der DN nicht das volle Entgelt bezogen hat bleiben außer Betracht

Reisekosten ab 1.1.2008

- **Fahrtkosten**
 - Öffentliche Verkehrsmittel, KM-Geld
- **Taggelder**
 - Aufwendung für die tägliche Verpflegung
- **Nächtigungsgelder**

Reisekosten ab 1.1.2008

Der 3. Tatbestand (lohngestaltende Vorschrift) wurde aus dem § 26 Z 4 EStG herausgenommen und findet seine neue Regelung im § 3 Abs. 1 Z 16 b EStG

Die Steuerfreiheit der Fahrtkosten, Tag- und Nächtigungsgelder ist nun getrennt zu beurteilen.

Fahrtkosten ab 1.1.2008

Fahrtkosten gem. § 26 Z 4 a) EStG:

- maximal amtliches KM-Geld (inkl. Parkgeb., Navi, Vign.)
- maximal 30.000 km (VwGH 17.5.2005, 2001/15/0088)
- Familienheimfahrt (1x wöchentlich)
- bei überwiegender Fahrt Wohnung-Einsatzort fällt ab dem Folgemonat die Steuerfreiheit weg
- KV-Regelungen haben keinen Einfluss mehr
- Ausnahmeregelung Baustelle bis 31.12.2009

Fahrtkosten ab 1.1.2008

Fahrtkosten „KM-Geld“ – amtliche Sätze:

- PKW und Kombi Euro 0,376 (0,38)
- Mitreisende Euro 0,045 (0,05)
- Motorrad bis 250 cm³ Euro 0,119 (0,12)
- Motorrad über 250 cm³ Euro 0,212 (0,22)
- Fußgänger und Fahrradfahrer (eigenes Rad)
 - für die ersten 5 km Euro 0,233 (0,24)
 - jeder weitere km Euro 0,465 (0,47)

Fahrtkosten ab 1.1.2008

Werden Fahrten zu einem Einsatzort
(hausnummerngenau) in einem **Kalendermonat**
überwiegend (mehr als 10x pro Monat) unmittelbar
vom Wohnort aus angetreten, liegen hinsichtlich
dieses Einsatzortes ab dem **Folgemonat** Fahrten
zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor!
(nur mehr Verkehrsabsatzbetrag und PP)

Fahrtkosten ab 1.1.2008

Abweichend von § 26 Z 4 lit a EStG können
bis 31. Dezember 2009

Fahrtkosten für Fahrten zu einer Baustelle oder zu
einer Montagetätigkeit, die unmittelbar von der
Wohnung aus angetreten werden,
steuerfrei ausbezahlt werden.

Tag- und Nächtigungsgeld

Begriff der Dienstreise im § 26 Z 4 EStG:

- Eine Dienstreise liegt vor, wenn der DN über Auftrag des Dienstgebers
 - seinen Dienstort verlässt (1. TB) oder
 - so weit weg von seinem ständigen Wohnort arbeitet, dass ihm die täglich Heimkehr nicht zugemutet werden kann (2. TB)

Bei DN, die ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes der Wohnort.

Tag- und Nächtigungsgeld

Zeitliche Grenzen des § 26 Z 4 EStG:

1. Tatbestand: nach Ablauf einer Woche
(5 Tage, 15 Tage)

2. Tatbestand: nach Ablauf eines halben Jahres
(183 Tagen)

wird der Einsatzort (politische Gemeinde) zu
einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit

Taggeld § 26 Z 4 EStG

- Das steuerfreie Taggeld für Inlandsdienstreisen darf bis zu 26,40 Euro pro Tag betragen.
- Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunden, so kann für jede angefangene Stunde $\frac{1}{12}$ gerechnet werden. Das volle Taggeld steht für 24 Stunden zu.
- Erfolgt die Abrechnung nach Kalendertagen gilt dies auch für die steuerliche Beurteilung.

Auslandsdienstreise

- Dauert eine Dienstreise ins Ausland länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde $\frac{1}{12}$ tel des Auslandsreisesatzes der Bundesbediensteten gerechnet werden.
- Für die Gesamtreisezeit abzüglich der durch die Auslandssätze erfassten Reisezeiten steht das Inlandstaggeld zu sofern die gesamte Reise länger als drei Stunden gedauert hat.

Taggeld gem. § 3 Abs. 1 Z 16b

- Soweit Taggeld nicht nach § 26 Z 4 zu behandeln sind, sind sie für gewisse Tätigkeiten steuerfrei, wenn sie vom Arbeitgeber auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gem. § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6 EStG gezahlt werden müssen.
- Kann mangels Betriebsrat keine BV nach Z 6 geschlossen werden, gilt auch eine vertragliche Vereinbarung mit allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen.

Taggeld gem. § 3 Abs. 1 Z 16b

- Tätigkeiten – zeitlich unbegrenzt:
 - Außendiensttätigkeit
 - Fahrtätigkeit
 - Baustellen- und Montagetätigkeit
 - Arbeitskräfteüberlassung
- vorübergehende Tätigkeit (bis zu 6 Monate) an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde - gemeint ist Innendiensttätigkeit wie z.B.
 - Ausbildungsaufenthalt
 - vorübergehende Vertretung

Nächtigungsgeld

- Pauschales Nächtigungsgeld (€ 15,--) kann
 - im ersten Tatbestand nur bei Namensnennung und bei tatsächlicher Übernachtung und
 - im zweiten Tatbestand des § 26 Z 4 bis zu sechs Monate steuerfrei belassen werden
- Tatsächliche Nächtigungskosten (inkl. Frühstück) sind zeitlich unbegrenzt nicht **steuerbar** (Auslagenersatz gem. § 26 Z 2 EStG sofern vorübergehende Tätigkeit, liegen Tätigkeiten § 3 Abs. 1 Z 16b Pkt 1-4 vor, so gilt diese immer als vorübergehende Tätigkeit)

AZG - Änderungen

- Generelle KV-Ermächtigung 10-Stunden-Tag
- Fenstertageseinarbeitung (13 Wo/ 10 Std)
- Vier-Tage-Woche (BV, Einzel-DV)
- Schichtarbeit (bis zu 12 Std. NAZ)
- Gleitende Arbeitszeit (10 Std. ohne BV)
- Überstunden – Ausdehnungsvereinbarung
(schriftl. Vereinbarung und arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit)
- Überstunden bei 4-Tage-Woche (12 Std. GAZ)
- Teilzeit-MEHR-Arbeit

Mehrarbeit

Mehrarbeit ist grundsätzlich die Verkürzung der gesetzlichen Normalarbeitszeit von derzeit 40 Stunden pro Woche durch

KV (BV) = kollektivvertragliche Mehrarbeit
und noch weiter durch

Dienstvertrag (Teilzeit) = Teilzeitmehrarbeit

Kollektivvertragl. Mehrarbeit

Entlohnung

keine gesetzliche Bestimmung

in KV`s unterschiedlich geregelt

(vorrangig auch bei der Teilzeit-Mehr-Arbeit abzurechnen)

Teilzeit – MEHR - Arbeit

ist die Arbeitszeit, welche über
das **vereinbarte Teilzeitausmaß**
hinausgeht, aber unterhalb
des **Vollzeitausmaßes** (KV, BV, AZG) liegt.

Teilzeit – MEHR - Arbeit

bei Auszahlung => 25%-Zuschlag

außer bei vorausgehender schriftlicher
Änderung des Dienstvertrages
(Erhöhung der NAZ)

Teilzeit – MEHR - Arbeit

Zeitausgleich ist 1:1 möglich:

- a) innerhalb eines Quartals
- b) vereinbarter 3-Monats-Zeitraum
- c) Gleitzeitvereinbarung

Arbeitszeitaufzeichnung

- Mangels Aufzeichnungen werden Verfalls- und Verjährungsfristen gehemmt
- Das Nichtführen von Arbeitszeitaufzeichnungen wird hinsichtlich jedes einzelnen DN zum Delikt
 - Strafe zwischen Euro 72,-- bis 1.815,--
 - Wiederholungsfall Euro 145,-- bis 1.815,--

Weitere Strafbestimmungen

- Schwere Verwaltungsübertretung:
Strafen von Euro 218,-- bis 3.000,--

z. B.:

- Mehr als 20%ige Überschreitung der täglichen oder wöchentlichen Höchstarbeitszeit
- Tägliche Ruhezeit von weniger als 8 Stunden
- Wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std.

Wahlmöglichkeit im KBG

- Euro 14,53 bis 30./36. Lebensmonat
- Euro 20,80 bis 20./24. Lebensmonat
- Euro 26,60 bis 15./18. Lebensmonat
- Die Entscheidung ist bei der ersten Antragstellung zu treffen. Daran ist (bei Teilung) auch der andere Elternteil gebunden.

Änderungen im KBG

- Zuverdienstgrenze wird auf Euro 16.200,-- angehoben.
- Einschleifregelung:
 - Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze – Verringerung des KBG um den Überschreibungsbetrag
- Widerrufsmöglichkeit bei Verzicht (6 Monate)

Lohnpfändungswerte 2008

Das Bundesministerium für Justiz hat die **Lohnpfändungstabellen** für das **Jahr 2008** ONLINE gestellt.

Sie können dies hier herunterladen:

http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/exminbroschuere_2008.pdf

Links

Infos finden Sie auf:

www.lippert.at

www.boeb.at

www.wikutraining.at

www.ars.at

www.sv-beratung.at

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Es wird drauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Seminarunterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Referentin oder des Veranstalters ausgeschlossen ist.